

Büdingen, den 16.07.2014

Flurbereinigungsverfahren Friedberg B 3 a UF 1598

Vorläufige Besitzeinweisung

I. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Friedberg B 3 a (Wetteraukreis) wird nach §§ 65 ff. in Verbindung mit den §§ 62, 69 bis 71 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gel-ten- den Fassung die

vorläufige Besitzeinweisung

für die Beteiligten in die neuen Grundstücke angeordnet.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke wird durch die Über- leitungsbestimmungen geregelt, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom 28.07.2014 bis 22.08.2014 beim

**Magistrat der Stadt Friedberg
Mainzer-Tor-Anlage 6, 61169 Friedberg**

währen der üblichen Dienststunden ausliegen. Darüber hinaus können sie auch bei den Mitgliedern des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

**Herrn Franz Kipp, Bachgasse 68, 61169 Friedberg
und
Herrn Christian Hartmann, Friedberger Straße 103, 61231 Bad Nauheim**

eingesehen werden.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung dieser neuen Grundstücke auf die Empfängerin/den Empfänger über.

Der für die Bewertung des eingebrachten Grundbesitzes (Gesamtwert des Grund und Bodens) und der Landabfindung (Gesamtwert des Grund und Bodens) maßgebliche Stichtag wird gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG auf den 01.10.2014 festgesetzt.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten bekannt gegeben und **auf Antrag** an Ort und Stelle in der Zeit vom 04.08. bis 06.08.2014 jeweils von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr erläutert.

Termine für die örtliche Einweisung können unter der Telefonnummer 06042/9612-303 oder 336 vereinbart werden.

II. Anordnung der sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsge- richtsordnung (VwGo) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung eines Widerspruches und einer Anfechtungsklage gegen die vorläufige Besitzeinweisung keine aufschiebende Wirkung hat.

III Gründe für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

Im Flurbereinigungsverfahren sind die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Das Verhältnis der Abfindung zu dem von allen Beteiligten Eingebrachten steht fest. Somit sind die Voraussetzungen für die vorläufige Besitzeinweisung gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll erreicht werden, dass die Teilnehmer möglichst rasch in den Genuss der von der Flurbereinigung zu erwartenden Vorteile gelangen.

Eine rasche Regelung der tatsächlichen Besitz- und Nutzungsverhältnisse ist daher geboten.

IV Gründe für die sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Um die Beteiligten möglichst rasch den Nutzen der neuen Besitzverhältnisse zu Gute kommen zu lassen, wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Das öffentliche Interesse überwiegt damit das private Interesse einzelner Beteiligter.

V Auszug aus den Überleitungsbestimmungen

§ 1 Landwirtschaftliche Nutzflächen

1.2 Als spätestester Zeitpunkt für die Räumung der Grundstücke nach der Aberntung wird bestimmt:

a) für Raps	der 15.08.2014
b) für Weizen und Gerste	der 20.08.2014
c) für Hafer	der 20.08.2014
d) für Hülsenfrüchte	der 01.09.2014
e) für alle übrigen Kleearten	der 01.09.2014
f) für Kartoffeln	der 15.11.2014
g) für Silomais, Futterrüben, Kohl und Feldgemüse	der 01.11.2014
h) für Körnermais	der 20.11.2014
i) für Zuckerrüben	der 15.11.2014
j) für alle übrigen Früchte	der 01.11.2014
k) für Wiesen	der 01.11.2014

Die Abräumung muss am Abend des Übergabetages beendet sein. Am darauf folgenden Tage kann die Grundstücksempfängerin/der Grundstücksempfänger mit der Bestellung beginnen. Die dann noch nicht abgeräumten Reste der Ernte können von der Grundstücksempfängerin/dem Grundstücksempfänger auf Gefahr und Kosten des alten Besitzers nach Anweisung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft entfernt werden; er ist jedoch nicht berechtigt, sich die Früchte anzueignen.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der späteren Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. In der Ausführungsanordnung wird der Tag festgesetzt, an welchem der neue Rechtszustand, insbesondere der Übergang des Eigentums an den neuen Grundstücken, eintritt

Diese vorläufige Besitzeinweisung regelt nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke. Die Eigentumsverhältnisse bleiben dadurch unberührt. Auch das Widerspruchsrecht der Beteiligten gegenüber dem Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung, wird in keiner Weise beeinträchtigt.

Weiter werden die Beteiligten darauf hingewiesen, dass bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes nach §§ 61, 63 FlurbG zwar noch über die alten Grundstücke grundbuchmäßig verfügt werden kann, dass in der Örtlichkeit die neuen Grundstücke gelten und dass Verfügungen über die alten Grundstücke sich auf die neuen Grundstücke auswirken. Es ist daher nach Möglichkeit von grundbuchmäßigen Verfügungen über die alten Grundstücke abzusehen.

Wenn trotzdem aus zwingenden Gründen grundbuchmäßige Verfügungen über die alten Grundstücke getroffen werden müssen, wird empfohlen, zuvor beim Amt für Bodenmanagement Büdingen -Flurbereinigungsbehörde-, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen, Auskunft über die beabsichtigte Verfügung einzuholen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Besitzeinweisung kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Amt für Bodenmanagement Büdingen
Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen

erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem

Hessischen Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Schaperstraße 16
65195 Wiesbaden

gewahrt.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntgabe.



(Dr. Schweitzer)
Amtsleiter

Amt für Bodenmanagement Büdingen
-Flurbereinigungsbehörde-
Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen